

Steuernummer 27/612/04437

(Bitte bei Rückfragen und Zahlungen angeben)

Telefon (030)90 24-27731

FA Kö I, Bredtschneiderstr. 5, 14057 Bln
000008957 29.11.24SELAM-Berlin gUG (haftungsbeschränkt)
c/o Stadt. Wilhelmstadt
Adamstr. 39
13595 Berlin**Bescheid**

für 2023 über

Körperschaftsteuer
und Solidaritätszuschlag**Festsetzung und Abrechnung**

Art der Festsetzung

Der Bescheid ist nach § 165 Abs. 1 Satz 2 AO teilweise vorläufig.

Festsetzung

	Körperschaft- steuer €	Solidaritäts- zuschlag €	Insgesamt €
Festgesetzt werden	0,00	0,00	0,00
Abrechnung (Stichtag: 22.11.2024)			
Abzurechnen sind	0,00	0,00	0,00
Bereits getilgt/ausgezahlt	0,00	0,00	0,00
Verbleiben	0,00	0,00	0,00

Besteuerungsgrundlagen**Berechnung des zu versteuernden Einkommens**

Steuerlicher Jahresüberschuss/-fehlbetrag	€	€	0
Gesamtbetrag der Einkünfte			0
Einkommen / zu versteuerndes Einkommen			0

Berechnung der Körperschaftsteuer

Körperschaftsteuer bei zu versteuerndem Einkommen von	0	0
Tarifbelastung / festgesetzte Körperschaftsteuer		0

***** Fortsetzung siehe Seite 2 *****

Konten des Finanzamts:

Kreditinstitut:

LBB - Berliner Sparkasse

IBAN DE94 1005 0000 6600 0464 63

BIC BELADEBEXXX

Postbank Ndl Deutsche Bank

IBAN DE09 1001 0010 0691 5551 00

BIC PBNKDEFFXXX

Weitere Informationen auf der letzten Seite oder im
Internet unter www.berlin.de/sen/finanzen/steuern

Erläuterungen

Ich habe die Besteuerungsgrundlagen geschätzt, weil Sie trotz Aufforderung bisher keine Steuererklärung abgegeben haben. Obwohl ich die Besteuerungsgrundlagen geschätzt habe, kann Ihrerseits eine Steuerstraftat oder Steuerordnungswidrigkeit vorliegen.

Reichen Sie Ihre Steuererklärung unverzüglich ein, denn die Schätzung befreit Sie nicht von Ihrer Erklärungspflicht.

Überprüfen Sie bitte bei der Erstellung Ihrer Steuererklärung, ob sich auch für andere Zeiträume eine Steuerpflicht ergibt oder ob Sie bereits abgegebene Steuererklärungen berichtigen müssen. Sollte dies der Fall oder nach Ihrer Einschätzung möglich sein, erstellen Sie bitte auch für diese Zeiträume (ggf. berichtigte) Steuererklärungen.

Geben Sie bitte unbedingt alle Steuererklärungen für die entsprechenden Zeiträume gleichzeitig ab, um Nachteile zu vermeiden.

Eine strafbefreiende Selbstanzeige können Sie nur unter Einhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen abgeben. Bei Zweifelsfragen sollten Sie eine Rechts- oder Steuerberatung hinzuziehen.

Rechtsgrundlagen:

§ 162 Abgabenordnung (Schätzung)

§ 371 Abgabenordnung (Selbstanzeige)

Die Festsetzung des Solidaritätszuschlags ist gem. § 165 Abs.1 S.2 Nr. 3 AO vorläufig hinsichtlich - der Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995

Die Vorläufigkeitserklärung erfasst sowohl die Frage, ob die angeführten gesetzlichen Vorschriften mit höherrangigem Recht vereinbar sind, als auch den Fall, dass das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof die streitige verfassungsrechtliche Frage durch verfassungskonforme Auslegung der angeführten gesetzlichen Vorschriften entscheidet (BFH-Urteil vom 30. September 2010 - III R 39/08 - BStBl 2011 II S. 11). Die Vorläufigkeitserklärung erfolgt lediglich aus verfahrenstechnischen Gründen. Sie ist nicht dahin zu verstehen, dass die im Vorläufigkeitsvermerk angeführten gesetzlichen Vorschriften verfassungswidrig oder als gegen Unionsrecht verstoßend angesehen werden. Soweit die Vorläufigkeitserklärung die Frage der Verfassungsmäßigkeit einer Norm betrifft, ist sie außerdem nicht dahingehend zu verstehen, dass die Finanzverwaltung es für möglich hält, das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof könne die im Vorläufigkeitsvermerk angeführte Rechtsnorm gegen ihren Wortlaut auslegen. Sollte aufgrund einer diesbezüglichen Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union, des Bundesverfassungsgerichts oder des Bundesfinanzhofs diese Steuerfestsetzung aufzuheben oder zu ändern sein, wird die Aufhebung oder Änderung von Amts wegen vorgenommen; ein Einspruch ist daher insoweit nicht erforderlich.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die in diesem Bescheid enthaltenen Verwaltungsakte können mit dem Einspruch angefochten werden. Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen, diesem / dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat.

Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Bei Einlegung des Einspruchs soll der Verwaltungsakt bezeichnet werden, gegen den sich der Einspruch richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.

Hinweis: Soweit das Finanzamt diesem Bescheid Entscheidungen zugrunde gelegt hat, die in einem Grundlagenbescheid getroffen worden sind, kann der Bescheid nicht erfolgreich mit der Begründung angefochten werden, dass die im Grundlagenbescheid getroffenen Entscheidungen unzutreffend seien. Dieser Einwand kann nur gegen den Grundlagenbescheid erhoben werden.

Zu Ihrer Information:

Wenn Sie beabsichtigen, einen Einspruch elektronisch einzulegen, wird empfohlen, den Einspruch über "Mein ELSTER" (www.elster.de) oder jede andere Steuer-Software, die die Möglichkeit des elektronischen Einspruchs anbietet, zu übermitteln.

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

Bescheid für 2023 über Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag
vom 29.11.2024

weitere Informationen

Öffnungszeiten:

Di+Mi 08:00-14:00 Uhr/Do 12:00-18:00Uhr



33366

010108



Originalpapier nur, wenn dieser Hinweis in Gründruck erscheint